

Familiengärtner-Verband Biel

Garten-und Baureglement

Der Vorstand der Sektion Biel-Süd, Bözingen, Brüggmoos, Mett,
Mösli-Madretsch-Brügg des Familiengärtner-Verbandes Biel (FGVB)

gestützt auf Artikel 35, Ziffer 1 der Statuten des FGVB vom 15. April 1994

verfasst folgende Gartenordnung und folgendes Baureglement:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

Art. 1.1 Einteilung des Pflanzlandes

- a) Das gesamte Pflanzland der Sektion ist in Parzellen unterteilt, die den Mitgliedern als Familiengärten zugeteilt werden.
- b) Parzellengruppen werden zu Arealen zusammengefasst.
- c) Jedes Areal wird im Rahmen der Statuten, dieser Gartenordnung und dieses Baureglements von einem Arealchef geleitet, der von Amtes wegen dem Sektionsvorstand angehört.

Art. 1.2 Ansprechpersonen der Sektion

- a) Der Arealchef vertritt sein Areal im Sektionsvorstand.
- b) Die Mitglieder wenden sich in allen Arealfragen betreffend ihrer Parzelle zuerst an den zuständigen Arealchef.

Art. 1.3 Verwendungsarten des Familiengartens

- a) Der Familiengarten dient dem Parzellenpächter zum Anbau von Gemüse, Beeren, Zwerg- und Spalierobst, Zierpflanzen und Blumen für den Eigenbedarf. Eine Produktion für den Verkauf ist nicht gestattet.
- b) Er dient der sinnvollen Freizeitgestaltung und der Erholung.
- c) Der Familiengarten darf nicht als Futterwiese benützt werden.

Art. 1.4 Jahresbeiträge

- a) Die Jahresrechnung ist spätestens bis 30. April des laufenden Kalenderjahres zu bezahlen.
- b) Mahngebühren und Inkasso-Spesen fallen zu Lasten des säumigen Mitgliedes.

Art. 1.5 Verbot von Weiterpacht

- a) Weiterpacht ist untersagt.
- b) Jede Widerhandlung berechtigt den Sektionsvorstand zum sofortigen Entzug aller betroffenen Parzellen.
- c) Unterpacht ist nur mit dem Einverständnis des Vorstandes gestattet. Unterpächter müssen die Mitgliederbeiträge des Vereins sowie des Schweizerverbandes bezahlen inkl. Verbandszeitung der „Gartenfreund“

Art. 1.6 Ruhezeiten und Feiertagsruhe

- a) Die Ruhezeiten sind gemäß den Bestimmungen der gesetzlichen und gültigen Reglements der örtlichen Gemeinden einzuhalten.
Mittagsruhe von 12.00 bis 13.00 Uhr. Samstag und Feiertagevorabend ab 18.00 Uhr sind lärmige Arbeiten verboten.
Montag bis Freitag ab 20.00 Uhr.
- b) Sonntags- und Feiertagsarbeit ist auf die Pflege der Kulturen zu beschränken.
- c) Bauarbeiten und die Benützung von Maschinen sind an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen verboten.

- d) Stromgeneratoren sind nur zum gelegentlichen Betrieb von elektrischen Geräten zum Bauen und Gartenunterhalt zu verwenden. Zur Beleuchtung von Gartenhäuschen oder Haushalt-Geräten sind sie verboten. Die Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen sind einzuhalten.

Art. 1.7 Beseitigen und verbrennen von Abfällen

- a) Es ist strengstens verboten, im Gartenareal jede Art von Hauskehricht, Sperrgut und Gartenabraum zu verbrennen und zu deponieren. Generell gelten die Vorschriften der jeweiligen Gemeinden. (Sanktionen gemäß Art. 7.1)
- b) Das Verbrennen von Abfällen richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften der Luftreinhalte-Verordnung vom 25.06.2008 und dem kantonalen Lufthygienegesetz vom 18. 06. 2003.
- c) Im Cheminée und Pizzaofen ist nur trockenes und naturgewachsenes Holz und Holzkohle erlaubt.
- d) Haus- und Kehricht muss in verschlossenen Behälter aufbewahrt und vom Pächter sofort und fachgerecht entsorgt werden (streunende Tiere).

Art. 1.8 Obligatorische Gemeinschaftsarbeiten

(Heckenschnitt, allg. Wege und Stellriemen, Drahtzäune, Mergelwege, allg. Rasen + Spielplatz)

- a) Jedes Mitglied hat die obligatorischen Gemeinschaftsarbeiten zu verrichten. Ausgenommen sind Ehren- und Freimitglieder.
- b) Säumige Mitglieder schulden den vom Sektionsvorstand festzulegenden und von der Generalversammlung zu genehmigenden Pflichtersatz. (Art. 4 des Reglements für Gemeinschaftsarbeiten).
- c) Wer aus entschuldbaren Gründen nicht in der Lage ist, Gemeinschaftsarbeiten zu verrichten, hat den Vorstand im Voraus schriftlich zu unterrichten und gegebenenfalls ein Arztzeugnis einzureichen.

Art. 1.9 Rückgaberegeln

- a) Der private Verkauf von Gartenhäuschen ist nicht erlaubt. Der Verkauf von Gartenhäuschen erfolgt in Zusammenhang mit der Übernahme der Gartenparzelle und hat gemäß Warteliste des Vorstandes zu erfolgen. Die

Schatzungskommission des Familiengärtner-Verbandes Biel (FGVB) legt den Verkaufsrichtpreis ohne Inventar fest.

- b) Sofern die Gebäulichkeiten nicht vertraglich vom Pächtnachfolger übernommen werden, hat der Parzellenpächter sein Gartenhäuschen vor Ablauf der Pachtverhältnisse auf eigene Kosten zu entfernen. Baufällige Bauten müssen vor Ablauf des Pachtverhältnis auf eigene Kosten entfernt werden. Alle nicht bewilligten Bauten müssen auf eigene Kosten entfernt werden. Sämtlich erstellte Bauten, Treib- und Tomatenhäuser, Cheminées, Pizzaöfen, welche nicht den neuen Bauvorschriften entsprechen, müssen bei Pächterwechsel vor Ablauf der Pachtverhältnisse auf eigene Kosten entfernt werden.
- c) Nach statutarischem Austritt, Ausschluss oder Entzug der Mitgliedschaft ist der Familiengarten dem Vorstand vollständig abgeräumt, humusiert, sauber und frei von Unkraut, Steinen und Unrat zurückzugeben. Alle anderen Fremdkörper sind bis auf mindestens 50 cm Tiefe zu entfernen oder kellertief.
- d) Bei Verzug ordnet der Sektionsvorstand die nötigen Arbeiten auf Kosten des säumigen Pächters an.
- e) Am Ende der Pachtdauer wird eine Abnahme mit Protokoll durchgeführt.

2. Abschnitt Bepflanzungsvorschriften

Art. 2.1 Höhe und Abstände

- a) Im Familiengarten dürfen weder Hochstammbäume, Wachholder, Cotoneaster noch weitere Feuerbrandwirtpflanzen (wie z.B. Feuersdorn, Weissdorn, Feuerbusch, Vogelbeere) gepflanzt werden. Im weiteren sind auch invasive Problempflanzen (Neophyten) nicht zu setzen, respektive zu bekämpfen (wie z.B. Goldrute, Herkulesstaude, Sommerflieder, Kirschlorbeer).
- b) Die Parzellen dürfen höchstens zu einem Drittel der Gesamtfläche mit Kulturen gleicher Art bepflanzt werden. Der Anbau von Futtermitteln aller Art ist untersagt.
- c) Die Pflanzung von Zwergobst, Beeren und Sträuchern darf keine Nachbarn beeinträchtigen. Keine Pflanze darf 300 cm Höhe überschreiten. Ihr Abstand zum Hauptweg und zur Nachbarsgrenze muss mindestens dem Radius der ausgewachsenen Pflanze entsprechen.
- d) Hecken als punktuelle Abschränkung darf die Höhe von max. 150 cm nicht überschreiten. Sie darf den Nachbarn nicht beeinträchtigen (Schattenwurf).

und muss vom Pächter jährlich unterhalten werden.
Ihre Pflanzung bedarf der Genehmigung des Sektionsvorstandes.

- e) Das vollständige Umzäunen der einzelnen Parzellen ist nicht gestattet.

Art. 2.2 Gemüse, Blumen und Beeren

- a) Mindestens ein Drittel jeder Parzelle muss mit Gemüse kultiviert werden.
- b) Entlang der Hauptwege ist eine Blumenrabatte anzulegen.

Art. 2.3 Niedrige Abdeckungen / Kunststofffolien

- a) Kunststofffolien müssen wetter-und wind fest verankert werden.
- b) Kunststofffolien dürfen ein Viertel der Parzellengröße nicht überschreiten.
(sind nur im Frühling und Herbst erlaubt)

Art. 2.4 Markierungen

- a) Markierungs- und Nummernpfähle dürfen weder verändert noch entfernt werden.
- b) Jede Bepflanzung muss die festgesetzten Grenzen einhalten.

Art. 2.5 Schädlingsbekämpfung und Düngereinsatz

- a) Jeder Pächter ist zur Bekämpfung von Schädlingen verpflichtet. Wenn möglich giftfrei respektive biologisch. Bei Verwendung von Giften ist äusserste Zurückhaltung zu üben.
- b) Die Anwendung von Spritzmitteln und Dünger ist auf ein Minimum zu begrenzen und strikte auf die eigenen Kulturen zu beschränken. Einsatz und Dosierung des Herstellers sind konsequent zu befolgen, unter Berücksichtigung von Wildtieren und Bienen.
- c) Bei gemeinschaftlicher Bekämpfung durch die Sektion hat jeder Pächter einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten.
- d) Bei einer allgemeinen Bekämpfung ist auf die Anliegen der biologisch gärtnernden Pächter Rücksicht zu nehmen.
- e) Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmittel auf und an Straßen, Wegen und Plätzen ist seit 2001 auch für Private verboten (**Bundesamt** für Umwelt, Wald und Landschaft).

3. Abschnitt Strassen, Wege und Parkplätze

Art. 3.1 Wege

- a) Die Sektion erstellt, saniert und unterhält die Zäune, sowie die Hauptwege und Tore, welche zu den Parzellen führen.
- b) Auf Wegen darf kein Material gelagert werden.
- c) Dachwasser darf nicht in die Wege abgeleitet werden.
- d) Den Anstössern obliegt die Sauberhaltung und Unterhalt der Kieselsteinwege. (Jäten)
- e) Jeder Parzellenhalter ist verpflichtet, das Rasenbord (wo vorhanden) entlang der Betonplatten und der Stellriemen des vor seiner Parzelle befindenden Hauptweges regelmäßig zu schneiden.
- f) Als Hauptwegeinfassungen sind nur sauber gesetzte Zementstellriemen erlaubt, die den Boden höchstens 10 cm überragen.
- g) Bei der Unkrautbekämpfung auf und an Straßen, Wege und Plätze sind die entsprechenden Auflagen vom Buwal zu berücksichtigen (s. Art. 2.5 e)

Art. 3.2 Befahren von Sektionsterritorium

Es ist verboten sämtliche Wege innerhalb des Areals mit Motorfahrzeugen, Motorräder, Roller, Mofas und Fahrräder zu befahren. Zulieferungen mit Fahrzeugen bis 3,5 t sind mit der Zustimmung des Arealschefs erlaubt. Der Auftraggeber haftet für Schäden die durch die für ihn ausgeführten Zulieferungen entstehen.

Art. 3.3 Parkieren von Autos

Autos sind geordnet oder nach Vorschriften gemäß der Sektionen zu parkieren. Zum Parkieren von Motorfahrzeugen dienen nur die angewiesenen Parkplätze. An Waldrändern und auf Grünstreifen ist das parkieren verboten.

4. Abschnitt Gemeinschaftsanlagen

Art. 4.1 Wasserleitungen / Bewässerung

- a) Wasserleitungen sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Der Pächter haftet persönlich für alle Schäden, die er durch unsachgemäße Behandlung verursacht.
- b) Erstellung und Änderungen der Wasserleitungen werden, nach Genehmigung durch den Vorstand, vom Wasserchef oder Sanitärinstallateur ausgeführt.
- c) Privatanschlüsse und deren Unterhalt gehen zu Lasten des Inhabers. Sie werden vom Wasserchef oder Sanitärinstallateur erstellt. Defekte Wasserhähne sind dem Vorstand umgehend zu melden. Gartenschläuche zum Abwaschbecken sind verboten. Trinkwasser ist sparsam zu verwenden.
- d) Die Regenwasserfassung ist obligatorisch. Zuerst muss mit Regenwasser bewässert werden. Trinkwasser darf nur in Notfällen verwendet werden. Regenwasserbehälter (Kunststoff) von insgesamt bis zu 1000 lt pro Parzelle sind erlaubt. Es dürfen nicht mehr als 4 Behälter verwendet werden und müssen mit soliden Deckeln versehen sein.
- e) Das Bewässern mit Gartenschläuchen und Sprengern ist verboten (Ausnahmefälle können vom Vorstand bewilligt werden). Das überfluten von Gartenbeeten ist untersagt. Es ist verboten Gartenplatten und Gartenhausdächer mit dem Schlauch zu reinigen. Der Gebrauch von Hochdruckreinigern ist bewilligungspflichtig. Alle Parzellenbesitzer schulden einander Rücksicht bei der Bewässerung. Der Anschluss von Privatschläuchen darf andere Pächter nicht am Bewässern hindern.
- f) Bei überdurchschnittlichem Wasserverbrauch wird dem verschwenderischen Parzellenbesitzer der Wasserzins entsprechend erhöht.
- g) Es ist verboten, die Brunnen zu Reinigungszwecken von ölverschmutzten Geräten, zum Abwasch von Geschirr und zur Beseitigung von Unrat und dergleichen zu missbrauchen.
- h) Brunnen und Regenwasserbehälter müssen mit einer soliden Abdeckung versehen sein. (Unfallgefahr).
- i) Brunnen, die der Sektion gehören, sind vor Eintritt von Frostwetter vollständig zu entleeren und zu reinigen. Verantwortlich dafür ist derjenige, auf dessen Parzelle der betreffende Brunnen steht. Die Mitbenützer dieses Brunnens haben bei dieser Arbeit mitzuhelfen oder die abwechslungsweise

auszuführen. Für Schäden wegen Nichtbefolgen dieser Vorschrift haften die Benützer zu gleichen Teilen.

Art. 4.2 Kinderspielplatz

- a) Der Spielplatz steht allen Kindern der Mitglieder und deren Besucher zur Verfügung. Er muss BFU sicherheitsgerecht sein und dementsprechend durch die örtlichen Sektionen finanziert, unterhalten und regelmäßig kontrolliert werden. Spielende Kinder müssen beaufsichtigt werden. Ball- und Fußballspiele sind untersagt. Trampolin und Schwimmbäder sind auf dem Familiengartenareal inkl. Gartenparzellen verboten. Kinderplanschbecken mit einem Durchmesser von 120 cm einer Höhe von 30 cm sind unter Aufsicht erlaubt.
- b) Jedes Mitglied haftet selber für Schäden, die durch seine Familie oder seine Besucher verursacht werden.
- c) Die Sektion haftet weder für Unfälle noch für Schäden die über die Werkeigentümerhaftung nach Art. 58 OR hinausgehen. .

5. Abschnitt Bauvorschriften

Art. 5.1 Genehmigungspflicht

- a) Vor Baubeginn muss eine schriftliche Genehmigung des Sektionsvorstandes eingeholt werden. Dies gilt für die Erstellung und jede Veränderung von Bauten wie Gartenhäuschen, Veranden, Pergolen oder gedeckten Sitzplätzen Tomatenhäuschen, Treibbeeten, Treibhäuschen, Werkzeugkisten, Werkzeugschränke, festen Kompostieranlagen, Cheminées, Pizzaöfen sowie für die Installation von Sonnenkollektoren.
- b) Für die Einholung der Genehmigung sind dem Arealchef ein Baugesuch 3-fach mit genauen Massen , einem Baubeschrieb und einem Beschrieb der verwendeten Baumaterialien abgegeben werden. Nach Baubeginn müssen die Arbeiten äußerlich innert 6 Monaten abgeschlossen sein.
- c) Vorzeitig ausgeführte Vorarbeiten blockieren die Genehmigung und sind vor Behandlung des Gesuchs rückgängig zu machen.
- d) Grenzabstände von 1.50 cm, (Chemiées und Pizzaöfen 1.20 m2) müssen eingehalten werden. Ausgenommen Mösli Madretsch Brügg (Grenzabstand 1m.)
- e) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres seit ihrer Erteilung die Ausführung des Vorhabens nicht abgeschlossen ist.

- f) Der Arealchef gibt Auskunft bei Unsicherheit betreffend Genehmigungspflicht. Er überwacht die Bautätigkeit. Bei Fertigstellung der Bauarbeiten findet eine Bauabnahme durch den Areal- oder Bauchef statt.

Art. 5.2 Gartenhäuschen

- a) Über den definitiven Standort des Gartenhäuschens entscheidet der Sektionsvorstand.
- b) Bei der Erstellung oder Veränderung des Gartenhäuschens sind folgende Vorschriften und Masse einzuhalten:
 - I) Das Gartenhäuschen muss einen Grundriss von mindestens 300x300 cm aufweisen (9 m²). Der Geräteraum muss im Gartenhäuschen integriert sein und im Bauplan eingetragen sein.
 - II) Das Gartenhäuschen darf vom Fußboden aus gemessen folgende Höhe nicht überschreiten:

Giebeldach 300 cm / Pultdach 300 cm

Türschwelle ab naturgewachsenem Boden 20 cm
 - III) Die überdachte Fläche des Gartenhäuschens darf 24 m² nicht überschreiten.
 - IV) Gartenhäuschen sind mit Ziegeln oder Eternit zu überdachen. Andere Materialien können vom Vorstand bewilligt werden.
 - V) Das Gartenhäuschen muss innert 6 Monaten ab dem Datum des Baubeginns äußerlich fertiggestellt und gestrichen werden.
 - VI) Der Fassadenanstrich muss aus handelsüblichen bräunlichen Holzschutzlasuren braun oder Naturfarbe gehalten sein. Türen und Fenster Läden hingegen können mit einer Kontrastfarbe gestrichen werden.
- c) Fassaden sind aus Holz zu erstellen. 1 Seite (Wetterseite) kann mit Eternit- oder Bitumenplatten verkleidet werden. Der Fassadenanstrich ist nach Bedarf periodisch zu erneuern.
- d) Gartenhäuschen müssen zum Fassen von Regenwasser mit Dachrinnen versehen sein.
- e) Wellbitumen sind für sämtliche Überdachungen verboten.
- f) Das Gartenhaus darf nicht als Wohnungersatz dienen. Es ist verboten, darin zu übernachten.

Art. 5.3 Verbotenes Mauerwerk

- a) Über dem Fundament darf kein Mauerwerk errichtet werden.
- b) Der Einbau eines Kellers bedarf der Genehmigung des Sektionsvorstandes. Der Keller muss im Bauplan eingezeichnet sein. Maximale Größe: Länge 300 cm, Breite 250 cm, Tiefe 170 cm, total Fläche 7.50 m² Die Kellerdecke darf nicht betoniert werden. Die Umgebung um das Haus sowie Gartenwege dürfen nicht betoniert werden.
- c) Betonierte Flächen sind nicht zugelassen.
- d) In der Sektion Bözingen sind Keller aus Grundwassersicherheitszone nicht erlaubt.

Art. 5.4 Schränke und Werkzeugkisten

- a) Bei Gartenhäuschen bis 18 m² Dachfläche ist zusätzlich ein Schrank erlaubt. Der Schrank muss am Haus platziert sein. Maximale Größe: Länge 200 cm, und darf nicht über den Dachvorsprung herausragen
- b) Pro Parzelle ist eine Werkzeugkiste erlaubt. Die Kiste muss am Haus platziert sein.
Maximale Größe: Länge 300 cm, Breite 70 cm, Höhe 110 cm

Art. 5.5 Sanitäranlagen und Feuerstellen

- a) Im Gartenhäuschen dürfen weder Wasseranschlüsse, noch Toilettenanlagen eingebaut und betrieben werden.
- b) Holzheizungen in den Gartenhäuschen sind verboten.
Ausnahmebewilligung Sektion Mösli Madretsch Brügg. Diese müssen vom Sektionsvorstand genehmigt werden.

Art. 5.6 Sonnenkollektoren

- a) Bei der Installation von Sonnenkollektoren als Energiespender, darf pro Gartenparzelle die Fläche von 1,3 m² nicht überschritten werden. Sie sind ausschließlich auf dem Gartenhaus, Veranda oder gedeckter Sitzplatz zu installieren.
- b) Parabolantennen sind verboten.

Art. 5.7 Veranden, gedeckte Sitzplätze und Pergolen

- a) Ausnahme: In der Sektion Biel-Süd sind Veranden verboten.
- b) Bei der Erstellung von Veranden, gedeckten Sitzplätzen oder Pergolen sind folgende Vorschriften und Masse einzuhalten:
 - I) **Die Veranda** ist an das Gartenhaus angebaut und darf auf 2 Seiten mit einer Brüstung von max. 100 cm aus Holz und oberhalb mit durchsichtigem Glas oder Plexiglas gebaut werden. Eine Seite muss offenbleiben. Sie ist mit lichtdurchlässigem Skobalit, Dachziegeln oder Eternit gedeckt. Holztäfer darf auf der Unterseite angebracht werden. Die Veranda muss so angebaut werden, dass Gartenhaus und Veranda als zwei Objekte ersichtlich sind. Das Regenwasser muss mit Dachrinnen gefasst werden.
 - II) Die gesamte überdachte Fläche von Gartenhaus und Veranda beträgt im Maximum 30 m².
 - III) In der Veranda dürfen weder Cheminées noch offene Feuerstellen installiert werden.
 - IV) Der **gedeckte Sitzplatz** darf eine Brüstung von 100 cm aufweisen. Eine Seite muss offen bleiben. Holztäfer darf auf der Unterseite angebracht werden. Es dürfen weder Cheminées noch Feuerstellen installiert werden. Das Regenwasser muss mit Dachrinnen gefasst werden.
 - V) Die überdachte Fläche von Gartenhaus und gedecktem Sitzplatz beträgt im Maximum 30 m². Das Dach des Sitzplatzes darf mit lichtdurchlässigem Skobalit, Dachziegeln oder Eternit überdeckt werden. Holztäfer darf auf der Unterseite angebracht werden.
 - VI) **Der gedeckte Sitzplatz ohne** Gartenhaus hat eine Fläche von max. 16 m². Das Dach des Sitzplatzes darf mit lichtdurchlässigem Skobalit oder Eternit überdeckt werden. Eine Seite darf mit Holz erstellt werden. Eine Seite muss offen bleiben. Es dürfen weder Cheminées noch Feuerstellen installiert werden. Bei sämtlichen Überdachungen muss das Regenwasser mit Dachrinnen gefasst werden.
 - VII) **Die Pergola** ist ein Laubengang, gebaut mit Holzpfosten und Holzbalken, die als Halt für Schlingpflanzen dienen. Sie hat keine Seitenwände und keine Bedachung.
 - VIII) **Die Pergola** ohne Gartenhaus hat eine Grundfläche von maximal 16 m².

Zusätzliche Pergolas bei Gartenhäuser mit Veranda oder gedecktem Sitzplatz Grundfläche maximal 12 m². Muss ans Gartenhaus angrenzen. Der Querschnitt der Holzkonstruktionen muss so gewählt werden, dass bei Schneelast kein durchbiegen möglich ist.

VIII) Wellbitumen sind für sämtliche Überdachungen verboten. Als Windschutz bei Veranden, gedeckten Sitzplätzen, Pergola dürfen nur Sonnenstorenstoffe verwendet werden. (Keine Baublachen). Beim Verlassen des Gartens müssen sie entfernt oder zurückgezogen werden.

X) Partyzelte sind nicht erlaubt.

Art. 5.8 Treibbeete (Couchen), Tomatenhäuschen, Treibhäuser und Hochbeete

a) Pro Parzelle dürfen je ein Treibbeet, ein Tomatenhäuschen, ein Treibhäuschen und max. 2 Hochbeete erstellt werden. Bis 150 m² ein Hochbeet, ab 150 m² max. 2 Hochbeete.

b) Beim Aufstellen von Treibbeeten (Couchen), Tomatenhäuschen, Treibhäuschen Hochbeeten und Kompostierbauten sind folgende Masse einzuhalten und sind bewilligungspflichtig:

I) Für Treibbeete gelten folgende Höchstmaße:
Höhe 60 cm; Breite 150 cm; Länge 400 cm

II) Für Tomatenhäuschen gelten folgende Höchstmaße:
Grundfläche darf 6 m² nicht überschreiten (zB. 400 cm x 150 cm oder 300 cm x 200 cm) Höhe 200 cm, max. Länge 400 cm.

Tomatenhäuser dürfen mit Doppelstegplatten Skobalit oder Kunststofffolie gedeckt, Gerüste aus Holz oder Metallstangen erstellt werden. Eine Seite muss offenbleiben. Kunststofffolien müssen im Winter entfernt werden. Grenzabstand 1.50 m zum Nachbar, (außer Mösli Madretsch Brugg 1.00 m).

III) Für Treibhäuschen gelten folgende Höchstmaße:
Höhe 200 cm; Breite 200 cm; Länge 250 cm (5 m²)
Handelsüblich im Fachhandel erhältlich.

Es ist strikte verboten, Tomaten- und Treibhäuser als Materialdepot zu verwenden. Grenzabstand zum Nachbar 1.50 m.

IV) Für Hochbeete Höchstmasse: Höhe 100 cm, Breite 100 cm, Länge 150 cm.
Kein Ganzmetall, Holzrahmen, auch handelsübliche Ausführung.

V) Für Kompostierbauten gelten folgende Höchstmaße:
Höhe 100 cm, Fläche 3 m² Kompostplätze oder Düngerhaufen dürfen nicht an den Hauptwegen entlang stehen, weder unansehnlich noch für die Nachbarn in irgendeiner Weise lästig sein. Sie sind mit Kompostflies einzufassen und mit Sträuchern oder Staudenpflanzen zu verstecken.

Art. 5.9 Cheminées und Pizzaöfen

- a) Handelsübliche Cheminées und Pizzaöfen sind zugelassen.
- b) Kein Cheminée und Pizzaofen darf die Höhe von 2.00 m übersteigen. Die Grundfläche beträgt 1,30 m². Grenzabstand zum Nachbar 1.20 m. (außer Mösli Madretsch Brügg 1.00 m). Jedes Cheminée und Pizzaofen ist bewilligungspflichtig.

6. Abschnitt Sauberkeit und Ordnung

Art. 6.1 Ordnungsregeln

- a) Der ganze Familiengarten ist sauber zu halten und intensiv zu bepflanzen.
- b) Alle Parzellenpächter haben ihr Gartenhäuschen zu unterhalten.
- c) Die Pächter haben auf dem ganzen Areal für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Diese Vorschrift richtet sich nach Art. 15 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweiz. Strafgesetzbuches und den gemeindeörtlichen Vorschriften (Nachtlärm und unanständiges Benehmen).
Ganztägige Rauchentwicklungen sind zu vermeiden.

Art. 6.2 Gartenabfälle

- a) Am Waldrand, im Wald, im Areal und um das Areal dürfen weder Abfälle noch andere Materialien und Gegenstände entsorgt oder gelagert werden.
- b) Grünabfälle müssen von jedem Pächter fachgerecht kompostiert werden. Unkraut mit Samenbestand darf nicht kompostiert werden, dieses muss mit dem Kehricht entsorgt werden.
- c) Kompostplätze oder Düngerhaufen dürfen nicht an den Hauptwegen entlang stehen, weder unansehnlich noch für die Nachbarn in irgendeiner Weise lästig sein. Sie sind einzufassen oder mit Sträuchern und Staudenpflanzen zu verstecken.
- d) Jeder Pächter muss seine Grünabfälle selbst auf seiner Gartenparzelle kompostieren (darf nicht der öffentlichen Grünabfuhr mitgegeben werden).

Art. 6.3 Geräte

- a) Geräte sind geordnet aufzubewahren.
- b) Nicht benötigtes Material ist zu entfernen.

Art. 6.4 Kleintiere

- a) Auf dem Areal der Sektion dürfen keine Kleintiere (Kaninchen, Hühner, Katzen, Hunde u.a.) gehalten und gefüttert werden.
- b) Auf dem Areal der Sektion sind Hunde vom Besitzer unter Kontrolle zu halten. Sie haben dort keinen freien Auslauf (Leinenzwang).
- c) Im Vereinslokal sind Hunde an der kurzen Leine zu halten.

Art. 6.5 Vereinseigene Werkzeuge und Geräte

- a) Der Materialverwalter verwaltet und unterhält die sektionseigenen Werkzeuge und Gerätschaften.
- b) Sektionseigene Gerätschaften können gemietet werden. Der Sektionsvorstand legt periodisch den Mietpreis fest.
- c) Jedes letztbenützende Mitglied haftet für Beschädigung und Nichtrückgabe der sektionseigenen Werkzeuge und Gerätschaften.

7. Abschnitt Sanktionen

Art. 7.1 Sanktionen

- a) Nach erfolgloser schriftlicher Mahnung ahndet der Sektionsvorstand die fortgesetzte Missachtung von Bestimmungen der Gartenordnung und des Baureglements mit dem Entzug der Parzelle.
- b) Der Entzug wird vom Sektionsvorstand dem fehlbaren Pächter mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt. (Statuten Art. 7 Abs. 3).
- c) Mahngebühren und Inkassospesen gehen zu Lasten des säumigen Mitgliedes.

8. Abschnitt Übergangsrecht

Art. 8.1 Übergangsrecht

- a) Bereits erstellte Gartenhäuschen, Installationen und Anlagen jeder Art dürfen bestehen bleiben, wenn sie auf Grund des bisherigen Rechts und mit Genehmigung erstellt wurden.
- b) Bei jeder Veränderung und Renovation treten die Bauvorschriften Abschnitt 5. in Kraft.
- c) Bei Pächterwechsel treten automatisch die neuen Gartenordnung und das Baureglement in Kraft.

9. Abschnitt Schlussbestimmungen

Art. 9.1 Ersetzung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

- a) Dieses vom Familiengärtner-Verband Biel und den Sektionsvorständen erarbeitete Baureglement und die Gartenordnung tritt am 01.09.2014 in Kraft. Somit werden die bisherigen Baureglemente und Gartenordnungen ersetzt.
- b) Die Gartenordnung und das Baureglement bilden einen integrierten Bestandteil der Statuten der Sektionen.
- c) Im Zweifelsfalle ist die deutsche Fassung maßgebend.

Biel, den 13. August 2014

Familiengärtner-Verband Biel

Die Präsidentin

Beatrice Pulfer



Der Vizepräsident

Edgar Moser



Die Sekretärin

Anna Bernazzani

